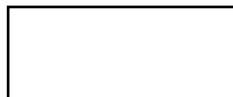
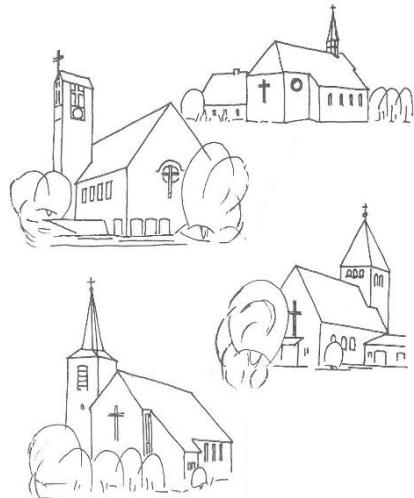


PFARREIENGEMEINSCHAFT

Marktleuthen-Kirchenlamitz-Bad Weißenstadt-Röslau

Bahnhofstraße 5
95168 Marktleuthen

Tel: 09285/228
Fax: 09285/92298
Mail: marktleuthen@bistum-regensburg.de
Info: www.pfarrei-marktleuthen.de



Augen auf ...

Hinschauen und schützen

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Inhalt

Vorwort

1. Basiswissen Sexualisierte Gewalt

Was ist sexualisierte Gewalt?
Welche Formen von sexualisierter Gewalt gibt es?
Wo kann sexualisierte Gewalt vorkommen?
Wer sind die Opfer?
Wer sind die Täter und Täterinnen?

2. Struktur- und Risikoanalyse

Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarreiengemeinschaft
Risikoanalyse
Handhabe von Beichte und Beichtgespräche

3. Verhaltenskodex

Einleitung
Gespräche, Beziehung, körperliche Gewalt
Interaktion, Kommunikation
Veranstaltungen und Reisen
Aufenthalt in Schlaf- und Sanitätsräumen
Wahrung der Intimsphäre
Gestaltung pädagogischer Programme
Pädagogisches Arbeitsmaterial
Jugendschutzgesetz
Formular *Verpflichtungserklärung*

4. Präventionsmaßnahmen

Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Präventionsschulung
Personalauswahl hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex
Formular *Selbstauskunft*

5. Beschwerdemanagement

Einleitung
Beschwerdewege
Ansprechpersonen
Anbringung und Entleerung der Kummerkästen

Beschwerdebearbeitung

Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen

Handlungsleitfaden bei einem Vermutungsfall (Täter/in)

Handlungsleitfaden bei einem vermutungsfall (Opfer)

Handlungsleitfaden bei einem Mittelungsfall

Vermutungstagebuch

Formular für die Dokumentation

Behördliche Stellen, Ansprechpersonen der Diözese und Beratungsstellen

6. Qualitätsmanagement

7. Literaturverzeichnis

Vorwort

Liebe Pfarrgemeinde,

der Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, der von katholischer Geistlicher und anderer kirchlichen Mitarbeiter begangen wurde, hat bei den Opfern großes Leid verursacht und ihnen schwere seelische Verletzungen zugefügt. Die Katholische Kirche von Regensburg und auch wir als Pfarreiengemeinschaft Marktleuthen verurteilen alle diese Taten.

In der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Regensburg (Präventionsordnung Regensburg – PrävO Rgbg) ist jeder kirchliche Rechtsträger, und damit auch jede Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft, verpflichtet, ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu erstellen. Mit dem folgenden Schutzkonzept wollen wir, dass unsere Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlenen sich bei pfarrlichen Aktivitäten wohl fühlen und sicher sind vor jeder Art von körperlichem und seelischem Missbrauch.

In unserem ISK sind Maßnahmen festgelegt, wie z.B. ein Verhaltenskodex, der eine klare Richtlinie für alle Haupt- und Ehrenamtliche vorgibt. Ein Teil unseres ISK sind u.a. die klaren Beschwerdewege, die dazu dienen, dass Opfer und/oder Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen ihr Anliegen auch niederschwellig zu Gehör bringen können.

Die Erarbeitung des ISK war nicht nur ein sehr intensiver und aufwendiger Weg, sondern ein absolut notwendiger Bestandteil unseres pastoralen Handels in unserer Pfarreiengemeinschaft. Das ISK wird zu einer echten Bereicherung für das Zusammenleben in unserer vier Pfarrgemeinden werden.

Sollten Sie Fragen oder zusätzliche Verbesserungsvorschläge haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Ingo Schlötzer, PGR-Sprecher

Ottmar Zötl Kirchenpfleger KILA

Markus Thierfelder, Kirchenpfleger ML

Roth Reinhold, Kirchenpfleger WS

Pfarrer Andrzej Gromadzki

1. BASISWISSEN

SEXUALISIERTE GEWALT

WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT?

- Sexualisierte Gewalt sind **körperliche** oder **psychische Grenzüberschreitungen**, die die **Intimsphäre eines Menschen** verletzen.
- Die Überschreitungen geschehen ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Betroffenen, wobei bei Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass sie sexuellen Handlungen von Erwachsenen oder Jugendlichen aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.
- Dabei spielt die Ausnutzung von Überlegenheit oder Abhängigkeit eine große Rolle.
- Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z.B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten, und weniger ein sexuelles Verlangen.
- Sexuelle Handlungen werden als Methode für die Machtbedürfnisse benutzt.

WELCHE FORMEN VON SEXUALISIERTER GEWALT GIBT ES?

Unterschieden wird in

- Grenzverletzungen,
- Sexuelle Übergriffe und
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind gekennzeichnet durch ein **einmaliges** oder **seltenes, unangemessenes Verhalten**, das die Intimsphäre verletzt.

Sie können aus Gedankenlosigkeit oder Versehen passieren und lassen sich nicht vollständig vermeiden.

Grenzverletzungen sind noch keine sexualisierte Gewalt im eigentlichen Sinn, denn die geschieht gezielt und nicht aus Versehen.

Die Einschätzung, ob eine Grenzverletzung vorliegt, hängt nicht nur von der Handlung selbst, sondern auch vom persönlichen Erleben der oder des Betroffenen ab.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- eine nicht gewollte Umarmung
- eine unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süßer“
- eine versehentliche unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzende Bemerkung
- ein unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder eines Waschraums
- ein unbedachtes „Flirten“ mit teilnehmenden Kindern oder Jugendlichen

Was ist zu tun?

Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander meist leicht korrigierbar, wenn sich die grenzverletzende Person

- aufgrund der Reaktion eines betroffenen Mädchens oder Jungen oder durch Hinweise von Dritten der ausgeübten Grenzverletzung bewusst wird;
- um Entschuldigung bittet und
- sich bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

Sexuelle Übergriffe

- Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig oder aus Versehen, sondern mit **Absicht**.
- Das persönliche Empfinden der Betroffenen ist für die Einschätzung eines Übergriffes nicht entscheidend, sondern die hinter dem Übergriff liegende Absicht.
- Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden ebenso wie Kritik von Dritten missachtet.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Wiederholte Grenzverletzungen (denn dann nicht mehr von einer Absichtslosigkeit ausgegangen werden kann)
- Hose hinunterziehen, Bikini öffnen, Grabschen
- Abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust, Po oder Genitalien
- Voyeurismus („spannen“) oder „Anglotzen“ bis es unangenehm ist
- Anleitung zu sexualisierten Spielen oder Mutproben wie z.B. Stripp-Poker oder Kleiderkette
- Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Fotografieren beim Duschen
- Aufreizende Bilder oder Nacktaufnahmen zeigen, posten, mailen

Was ist zu tun?

Dreierschritt: 1. Übergriff benennen – 2. eindeutig ablehnende Position beziehen – 3. Grenzen setzen

Konsequenzen kann z.B. (befristeter) Ausschluss aus dem Team oder der Maßnahme sein bzw. Personalgespräch, arbeitsrechtliche Abmahnung oder Kündigung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Im Strafgesetzbuch (StGB) ist ein eigener Abschnitt zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verankert. Dazu gehören insbesondere der sexuelle Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (13. Abschnitt StGB, §§ 174-184).

Zu den strafbaren Handlungen gehören u.a.:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern und Schutzbefohlenen (z.B. Anfassen, Anfassen lassen oder Zeigen der Genitalien)
- Zungenküsse
- Masturbation vor Täter/in oder vor dem Opfer
- Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Kindern oder Jugendlichen Pornos zeigen
- Aufforderung von Kindern zu Nacktaufnahmen vor der Webcam
- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“)
- Exhibitionismus
- Sexuelle Belästigung durch (weniger intensive) Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen

Bei Kindern unter 14 Jahren ist jede sexuelle Handlung strafbar, da aus alters- und entwicklungsbedingten Gründen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Kinder sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Dies bedeutet, dass ein Missbrauch auch dann vorliegt, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Die grundsätzliche Strafbarkeit gilt auch für sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, also denjenigen Kindern und Jugendlichen, die einem zur Betreuung, Förderung oder Erziehung anvertraut wurden und bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die Ausnutzung dieser Abhängigkeit ist auch dann strafbar, wenn die Initiative von einem oder einer anvertrauten Jugendlichen ausgehen sollte.

Was ist zu tun?

Betroffene sollten Strafanzeige stellen.

Bei Verdacht gegen einen kirchlichen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin – egal ob ehrenamtlich oder beruflich – ist die beauftragte Ansprechperson des der Pfarreiengemeinschaft zu informieren. Diese leitet alle weiteren Schritte ein.

Wenn Unsicherheit besteht, ob es sich bei einer Handlung um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine Straftat handelt, muss eine Beratung bei einer Vertrauensperson oder einer Fachberatungsstelle erfolgen. (Siehe S. 34-35)

WO KANN SEXUALISIERTE GEWALT VORKOMMEN?

- bei Freizeiten, in Gruppenstunden
- im Sportverein, in der Schule, in der Nachbarschaft
- in der Seelsorge
- zu Hause
- überall dort, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten

WER SIND DIE OPFER?

- Etwa 2/3 der Opfer sind Mädchen und 1/3 Jungen
- Betroffen von Missbrauch sind ca. jedes 4.-5. Mädchen und jeder 8.-10. Junge.
- Kinder jeden Alters sind betroffen
- Besonders gefährdet sind
 - Mädchen und Jungen, die in autoritären Elternhäusern aufwachsen, weil sie gelernt haben, Erwachsenen nicht zu widersprechen, Angst vor Strafen haben oder davor, den Eltern Kummer zu machen.
 - Aber auch überbehütete oder von ihren Eltern „überhöhte“ Kinder, weil sie zur Unselbstständigkeit erzogen werden bzw. zur Selbstüberschätzung, die es ihnen erschwert, Gefahren zu erkennen.
 - Kinder, die in Elternhäusern aufwachsen, die Sexualität tabuisieren, weil Sexualität und sexuelle Gewalt unaussprechlich sind, so dass sie im Notfall kaum darüber reden können.
 - Aber auch Kinder in Elternhäusern, die grenzüberschreitend mit Sexualität umgehen, so dass Schamgrenzen nicht geschützt und das Recht auf Intimität nicht erlebt wird.
 - Mädchen und Jungen, die von ihren Eltern emotional oder materiell vernachlässigt werden, weil Täter und Täterinnen an diesen Defiziten anknüpfen können und Kindern das geben, was ihnen fehlt, und sie damit gefügig machen.
 - Kinder, die (sexuelle) Gewalterfahrungen gemacht haben, weil sie den Zugriff auf ihren Körper gewohnt sind.
 - Kinder, die unbeliebt sind oder als Außenseiter gelten, weil sie jede Aufmerksamkeit dankbar annehmen.
 - Kinder, die beeinträchtigt oder behindert sind, denn sie sind noch abhängiger und unterlegener als andere Kinder und zudem wird ihnen meist noch weniger geglaubt.

WER SIND DIE TÄTER UND TÄTERINNEN

- 80-90% aller Täter und Täterinnen sind Männer oder männliche Jugendliche, 10-20% Frauen bzw. weibliche Jugendliche.
- Täter und Täterinnen kommen aus allen Bevölkerungsschichten.
- Ein Drittel der Täter und Täterinnen sind Jugendliche unter 21 Jahren.

- 75% der Täter und Täterinnen sind den Opfern bekannt. Sie kommen aus der unter einem Dach zusammenlebenden Kernfamilie (25%) oder einem weiteren sozialen Nahraum (50%) – also der Verwandtschaft, Schule, Nachbarschaft, Kirche, Babysitting, Sportverein, Jugendclub usw.
- Ein Viertel der Täter und Täterinnen sind dem Opfern unbekannte Personen, vor allem Exhibitionisten.

KANN ICH ERKENNEN, DASS EIN KIND MISSBRAUCHT WURDE?

Nein, normalerweise kann man ein von sexuellem Missbrauch betroffenes Kind nicht ohne weiteres erkennen. Aber es besteht eine Chance darauf aufmerksam zu werden, denn jedes missbrauchte Kind versucht sich auf seine Weise zu „wehren“, z.B.:

- Erstarren
 - > um nichts zu spüren
- Nicht mehr schlafen
 - > um nicht überrascht zu werden.
- Personen oder Orte meiden
 - > um Wiederholungen zu vermeiden
- Der Mutter nicht von der Seite weichen
 - > damit man geschützt ist
- Hautausschläge
 - > damit man nicht berührt wird

Aber: Es gibt kein „Missbrauchssyndrom“, also Anzeichen bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen man- abgesehen von eindeutigen Verletzungen im Intimbereich – von außen zweifelsfrei erkennen könnte, dass sexueller Missbrauch geschah.

Auffälligkeiten, wie z.B.:

- Plötzliche Verhaltensänderung ohne ersichtlichen Grund
- Leistungseinbrüche
- Selbstverletzung
- Stark sexualisiertes Verhalten
- Sozialer Rückzug
- Distanzlosigkeit
- Aggression
- Schlafstörung
- Vernachlässigung der Hygiene

können verschiedene Ursachen haben. Sie erfordern aber immer Aufmerksamkeit und sind ein Grund, dass man sich Sorgen machen sollte. Es ist egal, welches Problem hinter solchen Verhaltensweisen steckt. Sie sind eine Aufforderung, sich verstärkt um das Kind zu kümmern und ggf. Beratung zu holen.¹

¹ Entnommen und überarbeitet aus: Erzbischöfliche Ordinariat Berlin und Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Diözesanverband Berlin: Kinder schützen – Kinder stärken, Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder und Jugendarbeit. Berlin, 2017. S. 6-14

2. Struktur- und Risikoanalyse

Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarreiengemeinschaft

In unserer Pfarreiengemeinschaft haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit, die aus pfarrlichen Gruppen und Angeboten besteht. Für diese wird dieses Schutzkonzept erarbeitet.

Katechetische und liturgische Angebote	Kinder- und Jugendgruppen	Kindertagesstätte	Weitere Einrichtungen und Gruppierungen
Erstkommunion-Vorbereitung	Ministrantenstunde für alle Pfarreien in Kirchenlamitz	Montessori Kinderhaus St. Wolfgang in Marktleuthen	Zeltlager für Ministranten
Firm-Vorbereitung	Jugendstunde für alle Pfarreien in Kirchenlamitz		Tages- bzw. Wochenausflüge für Ministranten
Kindergottesdienste in Kirchenlamitz			Sternsingeraktion in Marktleuthen
			Sternsingeraktion in Kirchenlamitz
			Sternsingeraktion in Weißenstadt
			Sternsingeraktion in Röslau

Risikoanalyse

Bei der Sitzung des Gesamtpfarrgemeinderates am 29. November 2022 wurde ein Erarbeitungsteam für die Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes gebildet. Die Mitglieder des Gremiums trafen sich in ihrer ersten Sitzung am 28. Dezember 2022 für die Vorbereitung der Analyse der Risikofaktoren in der Pfarreiengemeinschaft. Zur Erhebung der bestehenden Risiken wurde die Methode „Fragebogen“ ausgewählt. Basis bildete der Fragenkatalog aus der Arbeitshilfe zum Institutionellen Schutzkonzept für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen Teil 2. Im Vorfeld wurden die zusammengestellten Fragen überprüft und unverändert für die Bearbeitung in der Erarbeitungsgruppe übernommen. In der Gruppe wurden die Sichtweisen zu den verschiedenen Fragestellungen diskutiert. Die Risikoanalyse bezieht sich auf die allgemeine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarreiengemeinschaft Marktleuthen. Die Mitarbeiterinnen des Montessori-Kinderhauses St. Wolfgang haben eine eigene Risikoanalyse erstellt.

I. Allgemeines

1. Gibt es Situationen und Gegebenheiten, die Machtstrukturen begünstigen?
2. Wird offen über Macht und Missbrauch von Macht gesprochen?
3. Gibt es für jedermann geltende Regeln für den Umgang miteinander?
4. Gibt es eine geregelte Vorgehensweise, wie mit Hinweisen und Beschwerden von außerhalb umgegangen wird?
5. Nutzen externe Personen/Gruppen unsere Räumlichkeiten?
6. Schützen unsere Sanitäranlagen ausreichend die Intimsphäre?
7. Ergeben sich aus unseren Räumlichkeiten Risiken? Dunkle Ecken?
8. Sind unsere Räumlichkeiten gegen unbefugtes Betreten gesichert?

II. Kinder und Jugendliche

1. Welche Kinder und Jugendlichen, welche Altersgruppen gibt es in unserer Pfarrei/Einrichtung?
2. Gibt es altersspezifische Risiken?
3. Haben wir ein sexualpädagogisches Konzept? Brauchen wir eines?
4. Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Pfarrei/Einrichtung?
5. Kennen die Kinder und Jugendlichen ihrer Rechte?
6. Wie werden diese Rechte umgesetzt?
7. Können sich Kinder und Jugendliche im Alltag beteiligen?
8. Gibt es Beschwerdesysteme für Kinder und Jugendliche?
9. Werden diese genutzt?
10. Finden vertrauliche Gespräche statt?
11. Gibt es 1:1-Situationen (Fahrdienst, Einzelförderung)?
12. Entstehen bei uns besondere Vertrauensverhältnisse?

13. Ist sichergestellt, dass diese nicht ausgenutzt werden können?
14. Finden Übernachtungen statt?
15. Gibt es Situationen, in denen die Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt sind?

III. Mitarbeitende

1. Sind alle Mitarbeitenden bekannt?
2. Gibt es Erstgespräche mit neuen Mitarbeitenden?
3. Werden dabei auch die Themen Prävention und sexualisierte Gewalt besprochen?
4. Sind alle Mitarbeitenden zum Thema sexualisierte Gewalt geschult?
5. Liegen für alle Mitarbeitenden erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft vor?
6. Gibt es einen Verhaltenskodex?
7. Ist er allen bekannt? Von allen unterschrieben und anerkannt?
8. Gibt es Regeln für private Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen?
9. Gibt es Handlungsanweisungen/Leitfäden, wie mit Grenzverletzungen und Verdacht auf Missbrauch umzugehen ist?
10. Werden Verstöße gegen den Verhaltenskodex gemeldet und wird darauf reagiert?
11. Werden Verdachtsfälle gemeldet und wird darauf reagiert?

IV. Nähe und Distanz

1. Gibt es für alle geltende Regeln zum Umgang miteinander?
2. Gibt es einen regelmäßigen Austausch zum Thema Grenzen und Körperkontakt?
3. Gibt es Regelungen bezüglich des Körperkontakts unter Kindern und Jugendlichen?
4. Wird mit Kindern und Jugendlichen über Grenzen und Grenzverletzungen gesprochen?²

Nach Abschluss der Risikoanalyse und unter Berücksichtigung aller erarbeiteten Ergebnisse hat das Erarbeitungsteam nachfolgendes Schutzkonzept erstellt. Dabei wurden unter anderem die Arbeitshilfen der Diözese Regensburg verwendet. Im Literaturverzeichnis werden alle weiteren Quellen angeführt, die bei der Erstellung des Schutzkonzeptes herangezogen wurden.

² Bistum Regensburg – Generalvikariat, Stabstelle Kinder- und Jugendschutz: Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept Teil 2: Materialien. Regensburg, 2019. S. 10-11

V. Handhabe von Beichte und Beichtgespräche

Beichte, Beichtgespräche und Seelsorge sind sehr sensible Bereiche, die geprägt sind/geprägt sein müssen von

- Offenheit
- Vertrauen
- Nähe
- Vertraulichkeit
- Verschwiegenheit
- Einfühlvermögen
- u.v.a.m.

Den Hauptamtlichen ist es ein großes Anliegen diese Punkte zu gewährleisten und gleichzeitig den Ansprüchen des Kinder- und Jugendschutzes gerecht zu werden.

1. Die Erstbeichte und die Beichte vor der Firmung

Die Erstbeichte und die Beichte vor der Firmung finden in der Form des **Beichtgesprächs** statt.

Ort der Erstbeichte und der Beichte vor der Firmung ist in der Regel Beichtgespräch-Zimmer in der Pfarrkirche Marktleuthen.

Die Erstbeichte in Kirchenlamitz findet in der Seitenkapelle der Pfarrkirche Kirchenlamitz statt.

Die Kinder und Jugendlichen kommen dazu gruppenweise in die Kirche.

Ihnen wird unmittelbar vor der Beichte das Beicht-Zimmer gezeigt, damit sie nicht plötzlich in einen ihnen unbekannten „Raum“ müssen.

Außerdem werden die Gruppen von Erwachsenen begleitet (in der Regel von den Tischgruppenleitern/innen oder Eltern).

3. Verhaltenskodex

Einleitung

Der Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft beschreibt die klaren und spezifischen Regeln im Umgang mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in geeigneten Räumlichkeiten statt (Pfarrbüro).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien (Strafmaßnahmen) sowie ein anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus.
- Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch angepasste Wertschätzungen und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten untersagt.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Ausflügen und Unternehmungen, Schwimmen, Baden, Übernachtungen...

- Erwachsenen und jugendlichen Personen getrennten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
Sollte es im Ausnahmefall (aus triftigen und transparent gemachten Gründen) dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein.
Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- **Insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen, Schwimmen, Baden, Ferienfreizeiten usw. sind in jedem Fall Aufsichtspersonen beiderlei Geschlechts und in ausreichender Zahl notwendig (mindestens zwei).**

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen (z.B. bei Reisen und Ferienfreizeiten usw.)

- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen.
- Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder mit dem Verantwortlichen der Pfarreiengemeinschaft vorher zu klären sowie im Einzelfall anzugeben

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
- Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu unterlassen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

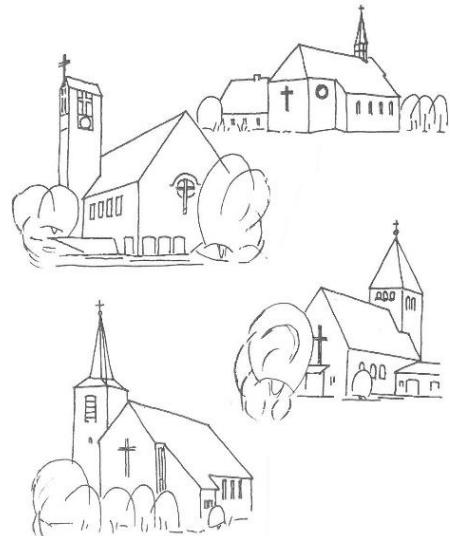
Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen und Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glückspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlenen ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlenen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttägiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

PFARREIENGEMEINSCHAFT

Marktleuthen-Kirchenlamitz-Weißenstadt-Röslau



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung
für den Umgang mit Minderjährigen und
erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex
der Pfarreiengemeinschaft Marktleuthen-Kirchenlamitz-Weißenstadt-Röslau bekommen,
gelesen und verstanden.

Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten
und umzusetzen.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Kinder- und
Jugendliche in unserer Pfarreiengemeinschaft sichere und entwicklungsförderliche
Bedingungen und Angebote erleben können.

Ort, Datum

Unterschrift

4. Präventionsmaßnahmen bei Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunft (SAE) und Präventionsschulung (PVS) bei Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Voll- und Teilzeit) müssen im Abstand von **fünf Jahren** ein **erweitertes Führungszeugnis (EFZ)** und **einmalig die Selbstauskunftserklärung (SAE)** (Siehe S. 19) im Pfarramt Marktleuthen vorlegen.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarreiengemeinschaft unterzeichnen die Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex (VK) (Siehe S. 16).

Ebenfalls sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtet, die Teilnahme an einer Präventionsschulung (PVS) nach den Vorgaben der Diözese Regensburg nachzuweisen.

Für alle hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarreiengemeinschaft werden die EFZ im Pfarrbüro gesichtet, der Inhalt vermerkt und die EFZ zurückgegeben.

Die Kopien der Zertifikate der Präventionsschulungen, die Selbstauskunftserklärungen und die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex werden in den Räumlichkeiten der Pfarreiengemeinschaft unter Verschluss aufbewahrt.

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung (PVS) nach den Vorgaben der Diözese Regensburg nachzuweisen.

Die Personengruppe der Ehrenamtlichen erhält ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex (VK) der Pfarreiengemeinschaft und unterzeichnet die Verpflichtungserklärung und auch die Selbstauskunftserklärung.

Ferner wird diese Personengruppe verpflichtet, ein EFZ im Pfarramt zur Einsicht vorzulegen, soweit die jeweilige Tätigkeit dies nach den Vorgaben der Präventionsstelle erfordert.

Die notwendigen Unterlagen zur kostenfreien Beantragung des EFZ stellt das Pfarrbüro bereit.

Die Kopien der Zertifikate der Präventionsschulungen, die Selbstauskunftserklärungen und die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex werden in den Räumlichkeiten der Pfarreiengemeinschaft unter Verschluss aufbewahrt.

Alle in der Begleitung ehrenamtlicher Tätiger sind verpflichtet, die Ehrenamtlichen vor Antritt ihrer Tätigkeit über die Präventionsschulung, die Notwendigkeit des EFZ und den Zweck der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung aufzuklären.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Präventionsschulungsangeboten der Diözese Regensburg.

Personalauswahl hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Prävention ist fester Bestandteil des Einstellungsverfahrens in unserer Pfarreiengemeinschaft.

Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich der Prävention fortzubilden

Die Bewerber und Bewerberinnen werden auf die Rolle der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Pfarreiengemeinschaft hingewiesen.

Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex

Sollte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Punkte des Kodexes übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden die nachfolgenden Interventionsschritte in der Pfarreiengemeinschaft – abhängig vom Schweregrad des Vorfalls – Anwendung:

1. Kollegiale Beratung bezüglich des Konfliktfalles

2. Mitarbeitergespräche

3. Information an das Krisen-Team und Pfarrer

4. Information der Ansprechperson
der Diözese Regensburg und der Behörden

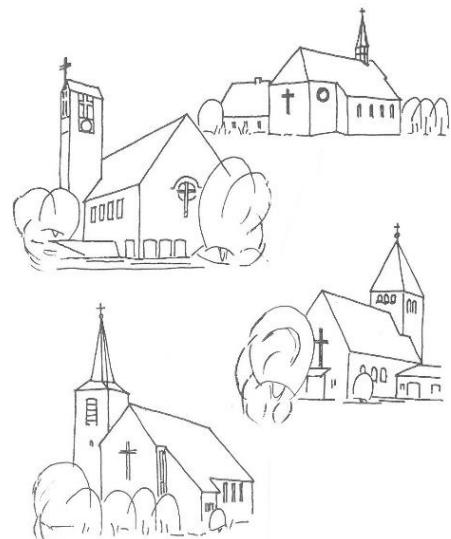
Falls weitere Schritte für notwendig oder sinnvoll erachtet werden, ist das verantwortliche Team (Krisen-Team und Pfarrer) für die Koordination zuständig.

Mögliche Schritte können sein:

- bei hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienstrechtliche Konsequenzen: Ermahnung, Abmahnung
- Aussetzung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Hausverbot

PFARREIENGEMEINSCHAFT

Marktleuthen-Kirchenlamitz-Weißenstadt-Röslau



SELBSTAUSKUNFT

für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende
zur persönlichen Eignung für den Umgang mit
Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (*Zutreffendes bitte ankreuzen*), dass



ich nicht rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER



ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

5. Beschwerdemanagement

Einleitung

Wir legen in unserer Pfarreiengemeinschaft Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

Beschwerewege

Gibt es einen Anlass zur Beschwerde, halten wir zunächst das Gespräch mit dem Leiter der Gruppe oder der betreffenden Gruppe für sinnvoll. Kinder, Jugendliche und Eltern haben in unserer Pfarreiengemeinschaft aber auch die Möglichkeit, sich zum Zwecke der Beratung oder Beschwerde an Ansprechpersonen der Pfarreiengemeinschaft zu wenden.

Des Weiteren kann eine Beschwerde in schriftlicher Form eingereicht werden. Dies kann mit einem vorgefertigten Formular oder formlos erfolgen. Die Formulare für eine Beschwerde bzw. eine Mitteilung sind in allen Kirchen und zum Herunterladen auf der Homepage zu finden.

Die schriftliche Beschwerde bzw. Mitteilung können an eine der Ansprechpersonen weitergeleitet oder in einen der sogenannten „Kummerkästen“ eingeworfen werden.

Ansprechpersonen / Beauftragte

Marktleuthen:

Mühlhans Kathrin 0176/64028711,

Email: kathrin.muehlhans@gmx.de

Röslau:

Martina Hüttel Tel.: 09238/990968, Handy 0151 594 344 51

Email: he-ma-huettel@gmx.de

Kirchenlamitz:

Bianca Schlötzer Tel.: 09285/961157,

Email: service@steuerkanzlei-schloetzer.de

Weißenstadt:

Luitgard Oettle Tel. 09253 954 674

Email: stefan.oettle@gmx.de

Anbringung und Entleerung der Kummerkästen

In allen vier Kirchen sind im Eingangsbereich *Kummerkästen* angebracht und die entsprechenden Formulare hinterlegt.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen / Ausflügen wird durch die Verantwortlichen ein Kummerkasten mit Beschwerdeformular aufgestellt bzw. mitgenommen und steht den Kindern und Jugendlichen jederzeit zur Verfügung.

Der Kummerkasten wird hierbei täglich überprüft.

Die Entleerung der *Kummerkästen* erfolgt in den Kirchen wöchentlich von den Beauftragten. Ausschließlich der für den jeweiligen Ort Beauftragte ist im Besitz des Schlüssels zum Kummerkasten.

Beschwerdebearbeitung

Ist eine Beschwerde in schriftlicher oder mündlicher Form eingegangen, werden zwei Personen aus dem Krisen-Team, bestehend aus den Beauftragten die Beschwerde bearbeiten.

Dafür sind verbindliche Schritte vorgegeben.

Dem Beschwerdeführer muss bereits zu Beginn der Beschwerdebearbeitung mitgeteilt werden, dass unter Umständen die Vertraulichkeit nicht garantiert werden kann, wenn diese in Konflikt zum Schutzauftrag steht.

Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung sind:

1. Erstgespräch einer der Beschwerdebearbeitenden mit dem Beschwerdeführer
⇒ In diesem Erstgespräch werden der Grund der Beschwerde und das weitere Vorgehen besprochen.
2. Ein Klärungsgespräch, **wenn der Beschwerdeführer dies wünscht**, zwischen den Konfliktparteien mit Moderation, so dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht abträglich ist.
3. Schriftliche Dokumentation (Vorlage siehe S. 30) des Beschwerdeverfahrens durch einen der

Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Allgemein wird unter Intervention ein *pädagogischer Eingriff* oder eine *Maßnahme* im Sinne einer Krisenintervention verstanden.

Ein Eingreifen bzw. das Durchführen einer Maßnahme sind notwendig, wenn Folgendes in einem aufsteigenden Schweregrad festgestellt werden kann:

- ↑ Beobachtung: sexueller Übergriffe bis hin zum Missbrauch
- ↑ Vermutung bzw. Verdacht
- ↑ Eine Grenzverletzung

Grenzverletzungen in folgenden Bereichen fordern zum Handeln:

- wenn verbale oder körperliche Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/Teilnehmerinnen geschehen.
- wenn ein Mädchen oder Jungen, eine junge Frau oder Mann sowie erwachsener Schutzbefohlener von sexueller Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung erzählt.
- Wenn die Vermutung besteht, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden ist.

Die Vermutung einer Grenzverletzung, einer sexuellen Gewalt, eines Missbrauches oder der Verdacht auf Vernachlässigung müssen von den verantwortlichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern dokumentiert werden. Dafür ist ein eigenes Formular erstellt worden. (Siehe S. 29)

Das Bistum Münster hat *Handlungsleitfäden* für verschiedene Situationen entwickelt, die wir für unser Schutzkonzept übernommen und angepasst haben.

Auf den folgenden Seiten sind Handlungsleitfäden und Formulare für die Dokumentation aufgeführt, die zu beachten und zu verwenden sind.³

³ Entnommen und überarbeitet aus: Bischöfliches Generalvikariat Münster – Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene: Arbeitsmaterial für Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Prävention im Bistum Münster. Münster, 2017.

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen

Was ist zu tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären

Offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttäiges und sexistisches Verhalten beziehen!

Vorfall mit den Verantwortlichen der Pfarreiengemeinschaft besprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen abwägen oder mit den Verantwortlichen der Pfarreiengemeinschaft besprechen.

Information an die Eltern bei erheblicher Grenzverletzung

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiter mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzlicher Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln
Prävention verstärken!

Handlungsleitfaden bei einem Vermutungsfall (Täter/in)

Was ist zu tun bei der Vermutung, dass der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld zu finden ist?

Nichts auf eigene Faust Unternehmen!

**Keine eigenen Ermittlungen
zur Vermutung**

**Keine Konfrontation/eigen Befragung
der/des vermutlichen Täterin/Täters!**

Er/Sie könnte sich Sanktionen entziehen und
sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

**Keine eigene verhörende Befragung
des/der potenziellen Täter/in**

**Keine Konfrontation der Eltern
mit der Vermutung**

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
**Verhalten des potenziellen Täter/Täterin
beobachten!**

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren!**

Sich selber Hilfe holen

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens
oder im Team besprechen, ob die
Wahrnehmungen geteilt werden.

Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den
nächsten handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit dem Verantwortlichen der
Pfarreiengemeinschaft Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der
Verantwortliche eine zweite erfahrene
„Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
z. B. über das Jugendamt Wunsiedel zur
Beratung hinzugezogen werden.

Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und
berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

**Weiterleitung an das Jugendamt
Wunsiedel und die beauftragte
Ansprechperson der
Diözese Regensburg!**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch
an minderjährigen und erwachsenen
Schutzbefohlenen durch Kleriker,
Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter/
innen im kirchlichen Dienst sind umgehend
an die beauftragte Ansprechperson der
Diözese mitzuteilen.

Handlungsleitfaden bei einem Vermutungsfall (Opfer)

Was ist zu tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Nichts auf eigene Faust Unternehmen!

**Keine eigenen Ermittlungen
zur Vermutung**

**Keine Konfrontation/eigen Befragung
der/des vermutlichen Täterin/Täters!**

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer
unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

**Keine eigene Befragung
Des jungen Menschen!
Vermeidung von belastenden
Mehrfachbefragungen**

**Keine Konfrontation der Eltern
Des vermutlichen Opfers mit dem
Verdacht!**

**Keine Informationen an den/die
Vermutliche/n Täter/in**

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
**Verhalten des potenziell betroffenen
jungen Menschen beobachten!**

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren!**

Sich selber Hilfe holen

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens
oder im Team besprechen, ob die
Wahrnehmungen geteilt werden.
Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den
nächsten handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit dem Verantwortlichen der
Pfarreiengemeinschaft Kontakt aufnehmen.
Bei einer begründeten Vermutung sollte der
Verantwortliche eine zweite erfahrene
„Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
(z. B. über das Jugendamt Wunsiedel) zur
Beratung hinzugesogen werden.
Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und
berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

**Weiterleitung an das Jugendamt
Wunsiedel und die beauftragte
Ansprechperson der
Diözese Regensburg!**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch
an minderjährigen und erwachsenen
Schutzbefohlenen durch Kleriker,
Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter/
innen im kirchlichen Dienst sind umgehend
an die beauftragte Ansprechperson der
Diözese mitzuteilen.

Handlungsleitfaden bei einem Mitteilungsfall

Was ist zu tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung erzählt?

IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“ – Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!

Keine Angebote machen,
die nicht erfüllbar sind.

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen.
Gerade Kinder erzählen nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigen Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang

Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

IM MOMENT DER MITTEILUNG

Gespräch, Faken und Situation dokumentieren

Sich selber Hilfe holen

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit dem Verantwortlichen der Pfarreiengemeinschaft Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Verantwortliche eine zweite erfahrene „Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das Jugendamt Wunsiedel) zur Beratung hinzugesogen werden. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Weiterleitung an das Jugendamt Wunsiedel und die beauftragte Ansprechperson der Diözese Regensburg!

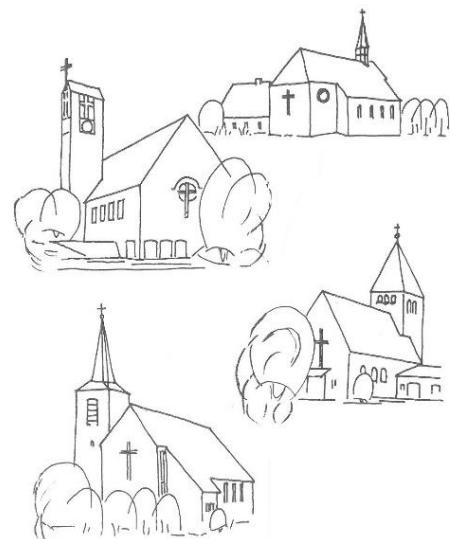
- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst sind umgehend an die beauftragte Ansprechperson der Diözese mitzuteilen.

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson der Diözese wenden

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem Jugendamt Wunsiedel zu melden.

PFARREIENGEMEINSCHAFT

Marktleuthen-Kirchenlamitz-Weißenstadt-Röslau



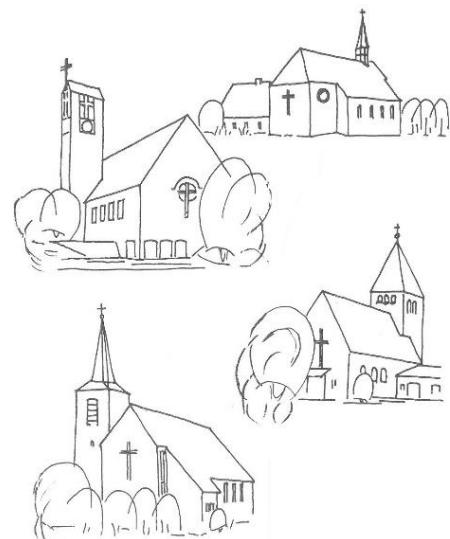
Vermutungstagebuch

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendliche geht es? Alter?	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? <i>(Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)</i> Datum – Uhrzeit? Wie war die Gesamtsituation? Wer war involviert?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	

PFARREIENGEMEINSCHAFT

Marktleuthen-Kirchenlamitz-Weißenstadt-Röslau



FORMULAR FÜR DIE DOKUMENTATION

1. Wer hat etwas erzählt?

Name, Funktion, Adresse,
Telefon, E-Mail etc.

Datum der Meldung

2. Um welchen Fall handelt es sich?

Mittteilungsfall

Vermutung

3. Situationsbestimmung

Interne Situation

Externe Situation

4. Um wen geht es?

Name, Alter,
evtl. Kontaktdaten

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? (Bitte nur Fakten dokumentieren)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

7. Wurde über die Beobachtung/ die Mitteilung schon mit einem Verantwortlichen der Pfarreiengemeinschaft, einer Fachberatungsstelle, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Ansprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das Nötig?	
Was soll dahin von wem geklärt werden?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart? Wenn ja, welche?	

Behördliche Stellen, Ansprechpersonen der Diözese und Beratungsstellen

Anlaufstellen bzw. Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt und/oder Verdacht auf Missbrauch

Behörden

Polizei Wunsiedel

Tel.: 110 (oder Tel.: 09232/99470)

Jugendamt Wunsiedel

Tel.: 09232/80-270

Tel.: 09232/80-273 Fachaufsicht Kindertageseinrichtungen

Ansprechpersonen der Diözese Regensburg

Für sexuelle Gewalt – Missbrauchsbeauftragte

Dr. Judith Helwig

Tel.: +49 941 597-1681

Email: kijuschu(at)bistum-regensburg.de

Susanne Engl-Adacker

Telefon: 0176-97928634

E-Mail: s.engl-adacker(at)gmx.de

Für körperliche Gewalt

Prof. Dr. Andreas Scheulen, Kanzlei Scheulen, Klee Center

Kleestraße 21-23, 90461 Nürnberg

Tel.: +49 911 4611 226, Fax: +49 911 4611 227

E-Mail: info(at)kanzleischeulen.de

Wolfgang Sill

Telefon: 09633-9180759

E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Ansprechpersonen der Diözese Regensburg Präventionsfachkraft

Vitus Rebl

0941/ 597 – 1684

vitus.rebl@bistum-regensburg.de

Beratungsstellen

Weißen Ring e.V.
www.weiser-ring.de

Kinderschutzbund e.V.
www.dksb.de

**Notruf für vergewaltigte Frauen
und Mädchen** 0941 24 1771

Notruf SkF
09621 2 22 00

Wildwasser Nürnberg e.V.
www.wildwasser-nuernber.de
0911 331 330

**MiM. Münchner Informationszentrum
für Männer**
089 543 9556

Dornrose Weiden e.V.
www.dornrose.de
0961 33 0 99

Zartbitter e.V.
www.zartbitter.de
info@zartbitter.de

Nummer gegen Kummer
www.nummergegenkummer.de
0800 111 0 333

Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept wird allen beteiligten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vorgestellt. Bei Neueinstellungen bzw. Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird vom jeweiligen Verantwortlichen sichergestellt, dass alle notwenigen Unterlagen vorliegen bzw. alle in diesem Konzept genannten Unterlagen unterschrieben sind und die notwendigen Schulungen besucht wurden.

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil unseres Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass:

- die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen; Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben.
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarreiengemeinschaft auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei gilt Folgendes:

- Präventionsschulung: einmalig
- EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
- Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunft: einmalig

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst. Dazu gehört insbesondere die Fortschreibung dieses Schutzkonzeptes.

Literaturverzeichnis

- Bischöfliches Generalvikariat Münster – Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene: Arbeitsmaterial für Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Prävention im Bistum Münster. Münster, 2017.
- Bistum Regensburg – Generalvikariat, Stabstelle Kinder- und Jugendschutz: Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept Teil 1: Informationen und Anleitung. Regensburg, 2019.
- Bistum Regensburg – Generalvikariat, Stabstelle Kinder- und Jugendschutz: Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept Teil 2: Materialien. Regensburg, 2019.
- Erzbischöfliche Ordinariat Berlin und Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Diözesanverband Berlin: Kinder schützen – Kinder stärken, Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder und Jugendarbeit. Berlin, 2017.
- Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch an Kindern und Jugendlichen der Pfarrei Wolnzach, Wolnzach, 07. Juli 2020